

Pachtvertrag

zwischen dem Kleingartenverein „Amperstadt Fürstenfeldbruck e.V.“

vertreten durch den Vorstand

– **Verpächter** – und

Herrn/Frau Vor- und Zuname

Straße Hausnr.

82256 Fürstenfeldbruck

- **Pächter** –

§ 1

Pachtgegenstand

Verpachtet wird der in der städtischen Kleingartenanlage, Schöngesinger Straße 133, gelegene Kleingarten, Parzellen-Nr. **XXX** mit einem Flächenmaß von **XXX** m² zur ausschließlichen kleingärtnerischen Nutzung nach Maßgabe der beigefügten Gartenordnung, die als wesentlicher Bestandteil dieses Pachtvertrages gilt.

§ 2

Pachtdauer

1. Das Pachtverhältnis beginnt am **XX.XX.20XX** und erlischt mit dem Tode des Pächters. Es kann vom Pächter spätestens am 3. Werktag des August jeden Jahres zum 31. Oktober gekündigt werden.
2. Für die Kündigung durch den Verpächter sind die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist) maßgebend. Eine Kündigung ist insbesondere zulässig, wenn der Pächter
 - trotz Abmahnung mit der Zahlung des Pachtzinses oder eines Teiles des Pachtzinses, der einen Monatsbeitrag übersteigt, der Beiträge oder sonstigen Verwaltungskosten 3 Monate in Verzug ist;
 - trotz Abmahnung, die ihm nach diesem Vertrag, einschließlich der Gartenordnung und der Satzung obliegenden Verpflichtungen verletzt.Die Abmahnung muss schriftlich und die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Für die Beendigung des Pachtverhältnisses gelten ansonsten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Mit Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter den Kleingarten in ordnungsgemäßem und einwandfreiem Zustand zu übergeben.

§ 3

Pachtzins

1. Als Pachtzins wird vom Kleingartenverein der an die Stadt Fürstenfeldbruck als Grundstückseigentümer zu zahlende Pachtzins anteilig nach Parzellengröße vereinbart. Danach beträgt der Pachtzins derzeit jährlich 0,43 € pro m².
2. Die vom Verein erhobenen Mitgliedsbeiträge und Gebühren – insbesondere für Wasser, Strom, Versicherungen, Verleihgebühren usw. – werden hiervon nicht berührt.

§ 4

Zahlung des Pachtzinses

Der Pachtzins ist bis spätestens 01. März, sofern kein anderes Zahlungsziel vorgegeben, eines jeden Jahres fällig und ist auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Bei verspäteter Zahlung ist der Verpächter berechtigt eine Mahngebühr von 10 € zu erheben.

§ 5

Bewirtschaftung

1. Der Kleingarten ist vom Pächter bzw. von Mitgliedern seiner Familie nach den Auflagen und Anweisungen des Verpächters und der Gartenordnung zu unterhalten, zu pflegen und in sauberem sowie ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Die Gestaltung des Kleingartens ist dem Pächter unter Beachtung der Gartenordnung zu überlassen.
2. Eine Weiterverpachtung sowie die Überlassung des Kleingartens an Dritte sind nicht gestattet.

§ 6

Haftung

1. Der Verpächter haftet nicht für einen aus dem Bestand, der Benutzung oder dem Betrieb der gesamten Kleingartenanlage dem Pächter oder einem Dritten entstehenden Schaden. Er haftet insbesondere auch nicht für die Beschaffenheit des Bodens des Kleingartens.
2. Der Pächter haftet dafür, dass an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen des Kleingartens keine Beschädigungen vorgenommen werden. Bei Verstößen gegen die Gartenordnung ist der Verpächter, unbeschadet des Rechts auf Kündigung, berechtigt, den zulässigen Zustand der Parzelle auf Kosten des Pächters wieder herstellen zu lassen.
3. Der Pächter haftet für jedes Verschulden, auch das seiner Familienmitglieder und Besucher, die die Kleingartenanlage besuchen. Er verpflichtet sich, den Verpächter schadlos zu stellen, falls dieser deswegen von Dritten in Anspruch genommen wird.

§ 7

Hausrecht

1. Beauftragte des Grundstückseigentümers sowie des Verpächters sind jederzeit – auch ohne Begleitung des Pächters – berechtigt, den Kleingarten, insbesondere zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen durch den Pächter, zu besichtigen. Ihren Weisungen hat der Pächter fristgemäß zu entsprechen.
2. Der Verpächter ist berechtigt, Familienmitgliedern und Besuchern des Pächters, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.

§ 8

Zuständigkeit des Vereins und Pachtvoraussetzungen

1. Der Kleingartenverein ist vom Grundstückseigentümer beauftragt, die Erfüllung der vorstehenden Vertragsbestimmungen – insbesondere die Einhaltung der Gartenordnung und der Satzung – zu überwachen. Den Anordnungen des Vorstands, der auch für die Entgegennahme von Beschwerden, Wünschen und Anregungen zuständig ist, ist im Rahmen dieses Vertrages Folge zu leisten.
2. Ein Kleingartenpächter, der seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Fürstenfeldbruck aufgibt, muss seinen Kleingarten bis zum 30.11. des Jahres, in dem er die Stadt Fürstenfeldbruck durch Wegzug verlässt, an den Zwischenpächter (Kleingartenverein) zur Weiterverpachtung zurückgeben. Gleiches gilt für einen Pächter, der durch Erwerb, Umzug innerhalb der Stadt Fürstenfeldbruck o.ä. über eigenes Gartenland (Wohnungsgarten) verfügt.

§ 9

Änderungen und Gerichtsstand

1. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Für Meinungsverschiedenheiten, die auf gutlichem Wege nicht beigelegt werden können, wird Fürstenfeldbruck als Gerichtsstand vereinbart.
3. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages erlöschen alle bisherigen Vereinbarungen.

Fürstenfeldbruck, den **XX.XX.202X**

Verpächter

Pächter

Peter Ott, Vorsitzender
des KGV „Amperstadt Fürstenfeldbruck e.V.“

Vor-und Zuname

Satzung und Gartenordnung erhalten, zur Kenntnis genommen und anerkannt.
Pächter

Vor-und Zuname